OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607998/2/RK/Bb

Datum:
Linz, 17. April 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, vom 15.12.2025, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 24.11.2025, GZ: BHKI/925090020351/25, hinsichtlich der Höhe der verhängten Geldstrafe wegen Übertretung des Führerscheingesetzes 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 145,20 Euro zu leisten.

III. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens verbleibt unverändert bei 72,60 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 24.11.2025, GZ: BHKI/925090020351/25, warf die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) A__ (Beschwerdeführer – im Folgenden: Bf) vor, er habe am 12.11.2025 um 16:35 Uhr, in B__, auf der B 138 bei Strkm 55,47 in Fahrtrichtung C__ den Lkw mit dem Kennzeichen aaa (A) auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, gewesen sei, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 02.06.2025, GZ: BHKIVerk-2025-179772/7-SXS, entzogen worden sei.

Der Bf habe dadurch § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015, verletzt, weshalb über ihn gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 4 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 eine Geldstrafe in Höhe 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Tage und 23 Stunden) verhängt wurde. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 72,60 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 27.11.2025, erhob der Bf mit Schriftsatz vom 15.12.2025 fristgerecht Beschwerde nur gegen die Strafhöhe.

Begründend hat der Bf vorgebracht, die Verwaltungsübertretung vom 12.11.2025 vollständig anzuerkennen. Er betonte, dass sein Handeln nicht arbeitssuchbedingt gewesen sei, sondern vielmehr eine Art menschlicher Überlebensmechanismus in einer existenziellen Notlage. Er übernehme die Verantwortung für sein Verhalten und bedauere es sehr.

Der Bf ersuchte, seine derzeitige kritische finanzielle Situation zu berücksichtigen. Seit 17.11.2025 sei er arbeitslos. Die erste AMS-Zahlung sei erst im Jänner 2026 in Höhe von ca. 700 Euro erfolgt. Seit Februar 2026 belaufe sich seine monatliche AMS-Unterstützung auf ca. 1.300 Euro. Seine monatlichen Fixkosten (Miete, Unterhalt für zwei Kinder, Nebenkosten, laufende Raten) würden sich auf einen Betrag von insgesamt 1.700 Euro summieren. Dies führe zu erheblichen monatlichen Defiziten. Da seine AMS-Leistung zu hoch sei, bestehe kein Anspruch auf zusätzliche staatliche Hilfe. Ein Antrag auf Sozialhilfe sei von der Bezirkshauptmannschaft daher abgelehnt worden. Zudem sei aufgrund gesetzlicher Änderungen seit dem 01.01.2025 eine geringfügige Zusatzarbeit neben der AMS-Leistung nicht mehr zulässig, sodass es ihm unmöglich sei, legal ein zusätzliches Einkommen zu erzielen.

Er verfüge über keine Rücklagen, lebe allein und könne auf keine weitere Unterstützung zählen. Aufgrund dieser Umstände bat der Bf um Minderung der Geldstrafe sowie um Gewährung eines Zahlungsaufschubes.

I.3. Mit Schreiben vom 22.12.2025 übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt samt Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf wurde mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 24.11.2025, GZ: BHKI/925090020351/25, wegen Verwaltungsübertretung nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 schuldig erkannt und über ihn gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 4 Z 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 74/2015 eine Geldstrafe in Höhe von 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 13 Tage und 23 Stunden) verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 72,60 Euro vorgeschrieben.

Der Bf hat die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht bestritten und in der Beschwerde ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Er ist sorgepflichtig für zwei Kinder und ist seit 17.11.2025 arbeitslos. Seine finanzielle Unterstützung durch das AMS beträgt seit Februar 2026 1.300 Euro monatlich. Seinen Angaben zufolge stehen diesem Einkommen monatliche Fixkosten für Miete, Unterhalt für

seine zwei Kinder, laufende Raten und Nebenkosten in Höhe von insgesamt 1.700 Euro gegenüber.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Zur gegenständlichen Tatzeit ist das Führerscheingesetz 1997 – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023 maßgeblich.

III.1.2. Gemäß § 1 Abs. 3 erster Satz FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 erster Satz FSG begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.

III.2. Die vorliegende Beschwerde vom 15.12.2025 richtet sich ihrem Inhalt nach ausdrücklich nur gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Schuldfrage tritt diesfalls Teilrechtskraft ein (vgl. etwa VwGH 12.02.2024, Ra 2023/12/0138; 29.06.2023, Ra 2023/04/0050 uvm.).

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung. Aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf den Tatvorwurf einzugehen (vgl. das zuvor zitierte VwGH-Erkenntnis vom 29.06.2023).

III.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.3.1. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 23.12.2019, Ra 2019/01/0397). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am motorisierten Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung hat der Bf diesem Schutzzweck zuwidergehandelt. Der Unrechtsgehalt des von ihm begangenen Verstoßes ist daher nicht unerheblich.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, ist der Bf arbeitslos und erhält daher eine monatliche Unterstützung durch das AMS in Höhe von ca. 1.300 Euro. Demgegenüber stehen monatliche Fixkosten in Höhe von insgesamt 1.700 Euro, darunter Miete, Unterhalt für zwei Kinder, Nebenkosten und Ratenverpflichtungen.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und weist eine Vormerkung wegen eines Verstoßes gegen die StVO auf. Diese Vormerkung ist jedoch nicht einschlägig und daher nicht als erschwerend zu berücksichtigen, es entfällt dadurch aber der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit. Mildernd wurde von der belangten Behörde das volle Schuldeingeständnis des Bf gewertet. Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die gesetzliche Mindeststrafe für das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung beträgt gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 37 Abs. 1 FSG im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Die Mindestgeldstrafe in Höhe von 726 Euro wurde von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis nicht überschritten. Da die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, bedarf die Strafhöhe keiner weiteren näheren

Begründung (VwGH 23.03.2012, 2011/02/0244), weshalb weitere Überlegungen zur Strafbemessung unterbleiben konnten.

Ein Anwendungsfall des § 20 VStG, welcher die Unterschreitung der gesetzlichen Mindeststrafe erlauben würde, liegt gegenständlich nicht vor, da der Bf weder Jugendlicher ist noch von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen auszugehen ist.

Eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – war daher nicht möglich.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verkennt nicht die derzeitige finanzielle Situation des Bf. Festzuhalten ist aber, dass selbst unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Gelstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z. B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN) und die Verhängung einer Geldstrafe sogar dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (VwGH 30.01.2014, 2013/03/0129).

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3.2. Zum Ersuchen des Bf auf Zahlungsaufschub ist festzuhalten, dass, sofern ihm die Zahlung der Geldstrafen aus wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich möglich ist, er gemäß § 54b Abs. 3 VStG bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufschub oder Teilzahlung stellen kann.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe 145,20 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer